



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 53

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01-Z-163

DATUM 11.12.2009

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**

**hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG Antrag der Waffen Schumacher GmbH, Adolf-Dembach-Straße 4, 47829 Krefeld vom  
02.10.2006 und anschließender Schriftverkehr

Urteil des VG Wiesbaden vom 23.11.2009, -6 K 922/09.WI

Gegenstand Ihres o. a. Antrages ist die Beurteilung der

**halbautomatischen Selbstladebüchse „MP Thompson 1928 A1 LDT, Kal. .45 ACP“.**



**Waffenbeschreibung:**

Hersteller der Waffe ist die Firma LuxDefTec, 38, rt. de Luxembourg, L-8440 Steinfort in Luxemburg.

Die gegenständliche Schusswaffe ist eine Maschinenpistole Thompson, Modell 1928 A 1, die in ihrer Funktionsweise von der Firma LucDefTec auf ausschließlich halbautomatische Schussfolge abgeändert wurde. Damit diese Schusswaffe als Halbautomat erkennbar ist, wurde die vorhandene Beschriftung (Modellbezeichnung) um die Buchstabenfolge „LDT“ ergänzt; diese Abkürzung steht für „LuxDefTec“. Sie verschießt weiterhin Patronen im Kaliber .45 ACP.

Die Firma Waffen Schumacher, Krefeld, importiert diese Schusswaffe als Großhändler und vertreibt sie über den Waffenfachhandel.

**Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung unter Berücksichtigung des o. a. Urteils, der mit dem o. a. Antrag eingereichten Angaben bzw. Unterlagen sowie der vorgelegten Musterwaffe:**

1. Die o. a. Schusswaffe war diesbezüglich noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Das berechtigte Interesse i.S.d. § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für den o. a. Antrag hat die Firma Waffen Schumacher glaubhaft gemacht.
3. Die o. a. Schusswaffe ist seit der Rechtsänderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) vom 01.04.2003 keine Kriegswaffe mehr.
4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine **halbautomatische** Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5.
5. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Nr. 1.2.1.1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG - Waffenliste- Abschnitt 1 i.V.m. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 3 **verboten**. Für den Umgang mit der Schusswaffe bedarf es keiner Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG.
7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10, 17 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

8. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) **erfasst**, sofern sie mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Ferner ist Voraussetzung, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die Schusswaffen, die wie o. a. gekennzeichnet sind, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.  
Ein Umbau der gegenständlichen Schusswaffen unter der Verwendung allgemein gebräuchlicher Werkzeuge in Schusswaffen, aus denen in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Wahl*



Wahl